

S A T Z U N G
der
Augustinum Stiftung

Präambel

Die Augustinum Stiftung will die christliche Idee der Brüderlichkeit, symbolisiert im Zeichen des Φ , auf Dauer bewahren und führt so die Arbeit des Collegium Augustinum im Geiste seiner Gründer fort.

Die Augustinum Stiftung stellt all ihr Bemühen unter das Gesetz Christi: "Einer trage des anderen Last" (Galater-Brief, Kapitel 6, Vers 2).

Sie versteht sich als Teil der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ist an deren Bekenntnis und Ordnungen gebunden.

Alle unter dem Dach der Augustinum Stiftung geleistete Arbeit geschieht in Hochachtung der individuellen Persönlichkeit und einzigartigen Würde des Menschen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

Augustinum Stiftung.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

(3) Sitz der Stiftung ist München.

- (4) Die Stiftung gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
- 1) die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Behindertenfürsorge, der Bildung und Erziehung, der Kunst sowie des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - 2) die selbstlose Unterstützung von Personen gemäß § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sowie die selbstlose Unterstützung von Personen gemäß § 53 Nr. 2 AO,
 - 3) die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch Leistung von Geldzuschüssen an hilfebedürftige Personen unmittelbar oder an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1, Ziffer 3 dieser Satzung verwirklicht, die für eine Verwendung zugunsten des von der Stiftung geförderten Personenkreises geeignet sind.
- Die Stiftung ist auch berechtigt, Sachmittel zur Verfügung zu stellen oder die Stiftungszwecke selbst zu verwirklichen. Sie kann zur Zweckverwirklichung Hilfspersonen heranziehen, Zweckbetriebe unterhalten und Preise vergeben. Das Kuratorium wird auf Vorschlag des Stiftungsvorstands Richtlinien für die Vergabe von Preisen beschliessen.
- (3) Soweit sie ihre Zwecke nicht selbst verwirklicht, kann sie ihre Mittel ganz oder teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung im Sinne des Absatzes 1 zur Verfügung stellen.

- (4) Die Stiftung bestimmt frei darüber, welcher der in Absatz 1 genannten Zwecke gefördert wird und welchen Weg der Durchführung sie wählt. Ein Rechtsanspruch auf den Stiftungsgenuss entsteht auch dann nicht, wenn dieser mehrmals oder über einen längeren Zeitraum hinweg gewährt wurde.
- (5) Bei der Erfüllung des Stiftungszwecks ist die Stiftung an den diakonischen Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden.

§ 3 Steuerbegünstigung und Anfallsberechtigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, die es unter Beachtung von § 2 ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Höhe des Grundstockvermögens zum 31.12.2016 ergibt sich aus der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 2; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zur Erhaltung und Stärkung seiner Ertragskraft kann das Grundstockvermögen umgeschichtet werden. Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Grundstockvermögens sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Verlusten aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Grundstockvermögens dem Grundstockvermögen zugeführt werden kann.

§ 5 Geschäftsjahr, Haushaltsplan, Jahresabschluss (Jahresrechnung), Stiftungsmittel

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt der Vorstand einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf und legt ihn dem Kuratorium zur Genehmigung vor.
- (3) Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Stiftungsvorstand den Jahresabschluss (Jahresrechnung) der Stiftung. Der in Bilanzform zu erstellende Jahresabschluss ist von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Wirtschaftsprüfer oder einem vereidigten Buchprüfer zu prüfen und anschließend zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Kuratorium zur Feststellung vorzulegen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. Dies ist auch in den Bestätigungsvermerk des Berichts über die Prüfung der Jahresrechnung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, des Wirtschaftsprüfers oder des vereidigten Buchprüfers aufzunehmen. Das Prüfungsergebnis ist auch der Geschäftsstelle des Diakonischen Werks Bayern zuzuleiten.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - a) den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen) und
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

- (5) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstock-vermögen in seinem Wert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Stiftungsvorstand. Im Sinne der Beschlüsse des Diakonischen Werks der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Bayern sollen in den Stiftungsorganen Geschlechter gleichberechtigt vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie können Ersatz ihrer anfallenden Auslagen beanspruchen.
- (3) Ist ein Stiftungsorganmitglied auf vertraglicher Grundlage für die Stiftung tätig, so zahlt die Stiftung hierfür eine angemessene Vergütung.
- (4) Über Beschlüsse der Stiftungsorgane ist Protokoll zu führen. Die Beschlussprotokolle sind vom jeweiligen Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Stiftungsgremiums zuzuleiten.
- (5) In den Stiftungsorganen hat jedes Stiftungsorganmitglied eine Stimme.
- (6) Die Mitgliedschaft in den Stiftungsorganen ist persönlich. Ein Stiftungsorganmitglied kann sich daher nicht vertreten lassen.
- (7) Gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Stiftungsorganen ist nicht zulässig.

§ 7 Kuratorium, Aufgaben des Kuratoriums, Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, die Angehörige einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) zusammengeschlossenen Kirchen sein müssen. Wiederberufung/Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wird das nachfolgende Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen/gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Berufung/Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Kuratoriums im Amt.

- (2) Von den fünf Kuratoriumsmitgliedern (Abs. 1 Satz 1) werden
 - a) zwei Mitglieder durch den Gertrud & Georg Rückert Verein e.V., München berufen. Die Berufung dieser Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand und ist erst mit dem Zugang dieser Erklärung beim Stiftungsvorstand wirksam, jedoch frühestens nach Beendigung der Amtszeit des jeweiligen unmittelbaren Amtsvorgängers. Sobald die Amtszeit eines durch den Gertrud und Georg Rückert e.V. berufenen Mitglieds des Kuratoriums endet, erfolgt die Berufung/ Wiederberufung eines Mitglieds wiederum durch den Gertrud und Georg Rückert e.V. Damit der Gertrud und Georg Rückert Verein e.V. rechtzeitig ein Mitglied des Kuratoriums berufen kann, hat der Stiftungsvorstand schriftlich, spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Kuratoriumsmitglieds, dies dem Gertrud und Georg Rückert Verein e.V. mitzuteilen. Sollte der Gertrud und Georg Rückert Verein e.V. binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung des Stiftungsvorstands kein Mitglied des Kuratoriums schriftlich berufen/wiederberufen haben, wird nur in diesem Fall das Mitglied vom Kuratorium zugewählt/wiedergewählt, wobei das jeweils ausscheidende Mitglied kein Stimmrecht hat. Danach wird das Kuratoriumsmitglied wiederum durch den Gertrud und Georg Rückert Verein e.V. nach den vorstehenden Regelungen des Absatzes 2, Buchstabe a) Satz 1 bis 4 berufen/wiederberufen.
 - b) die weiteren Mitglieder, soweit diese nicht nach den Regelungen des § 7 Absatz 2 Buchstabe a) zu berufen sind, vom Kuratorium zugewählt/wiedergewählt. Das ausscheidende Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

- (3) Die Kuratoriumsmitglieder sollen Persönlichkeiten sein, die nach Ausbildung, Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Kuratorium übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß und unabhängig zu erfüllen. Von den Kuratoriumsmitgliedern soll ein Mitglied aus Institutionen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kommen. Geschäftsführer und sonstige hauptamtliche Mitarbeiter der Augustinum gemeinnützige GmbH, München und ihrer Tochter- und sonstigen Untergesellschaften können nicht Kuratoriumsmitglieder sein.

- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet, außer im Todesfall, bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder bei Anordnung der Betreuung,
- a) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist,
 - b) nach Ablauf von fünf Jahren seit der Berufung/Wahl,
 - c) mit Vollendung des 72. Lebensjahres,
 - d) durch Abberufung der vom Kuratorium nach § 7 Abs. 2 gewählten Mitglieder durch Beschluss des Kuratoriums, der einer Mehrheit von 75% aller Mitglieder bedarf. Vor dem Beschluss über die Abberufung eines Kuratoriumsmitglieds, das vom Gertrud & Georg Rückert e.V. berufen worden ist, ist der Gertrud & Georg Rückert Verein e.V. zu informieren. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. Vor der Abberufung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
Erneute Berufung/Wahl ist in den Fällen a) und b) zulässig.
 - e) durch Austritt aus einer der in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (AcK-Kirche) zusammengeschlossenen Kirchen.

Erneute Berufung ist in den Fällen a) und b) zulässig.

- (5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es kann durch Beschluss den Abschluss bestimmter wesentlicher über die allgemeinen Tagesgeschäfte hinausgehender Rechtsgeschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, jeweils für fünf Jahre.
- (7) Das Kuratorium tritt zusammen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (8) Das Kuratorium wird vom Präsidenten (Vorsitzenden) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung als gewahrt. Ladungsmängel gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder des Kuratoriums in der Sitzung anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

- (9) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit aller Stimmberechtigten gefasst, sofern gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung keine abweichende Mehrheit und/oder weitere Erfordernisse vorsehen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (Präsidenten) oder bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse des Kuratoriums über nachfolgende Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der Stimmen der anwesenden Kuratoriumsmitglieder:

- a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen der Stiftungsvorstandsmitglieder,
 - b) die Zuwahl (Kooptation) von Mitgliedern des Kuratoriums nach § 7 Abs. 2, Buchstabe a), sofern keine Berufung durch den Gertrud & Georg Rückert e.V. erfolgt sowie nach § 7 Abs. 2, Buchstabe b),
 - c) die Wahl des Präsidenten als Vorsitzenden des Kuratoriums und des Stellvertreters des Präsidenten nach § 7 Abs. 6,
 - d) die Beschlüsse nach § 7 Absatz 13 und
 - e) die Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Aufhebung und Umwandlung der Stiftung.
- (10) Beschlüsse des Kuratoriums können auch im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Kuratoriums mit diesem Verfahren in Textform einverstanden erklären. Die Schriftform gilt durch Telefax, Email oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.
- (11) Der Stiftungsvorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil, sofern eine solche Teilnahme nicht im Einzelfall als unangemessen erscheint und ein entsprechender Kuratoriumsbeschluss in oder vor der Sitzung gefasst wird.
- (12) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand. Es beschließt neben den in anderen Vorschriften dieser Satzung genannten Angelegenheiten über
- die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,

- die Wahl des Wirtschaftsprüfers, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des vereidigten Buchprüfers,
- die Feststellung des Jahresabschlusses (Jahresrechnung),
- die Feststellung der Haushaltspläne,
- und die Verwendung der Stiftungsmittel.

- (13) Das Kuratorium entscheidet über die Ausübung der Stimmrechte aus den Anteilen der Stiftung an der Augustinum gemeinnützige GmbH, München hinsichtlich der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Augustinum gemeinnützige GmbH sowie der Bestimmung der Höhe der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Augustinum gemeinnützige GmbH. Das gilt entsprechend für die diesbezügliche Ausübung der sonstigen Verwaltungsrechte (z.B. Teilnahme-, Auskunfts- und Klagerechte). In der Gesellschafterversammlung der Augustinum gemeinnützige GmbH können die Stimmrechte und sonstigen Verwaltungsrechte hinsichtlich dieser Beschlussgegenstände nach Maßgabe von Weisungen des Kuratoriums auch von einem vom Kuratorium dazu bestimmten Mitglied des Kuratoriums oder sonstigen Vertreter ausgeübt werden.
- (14) Der Vorsitzende (Präside) des Kuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen des Kuratoriums.

§ 8 Stiftungsvorstand, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Vertretung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen, die Angehörige einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Kirchen sein müssen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden durch das Kuratorium bestellt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt 3 Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Amtsdauer der Stiftungsvorstandsmitglieder endet spätestens mit Vollendung des 72. Lebensjahres; zu diesem Zweck kann das Kuratorium bei der Bestellung eine kürzere Amtsdauer festlegen.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und ist ihr gesetzlicher Vertreter. Die beiden Stiftungsvorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam. Durch Beschluss des Kuratoriums kann einem oder beiden Stiftungsvorstandsmitglieder Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

(3) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstands endet, außer im Todesfall, bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder bei Anordnung der Betreuung,

a) durch Ablauf der jeweiligen Amtszeit,

b) durch Niederlegung des Amtes, die jederzeit möglich ist,

c) durch Abberufung aus wichtigem Grund aufgrund eines Beschlusses des Kuratoriums mit einer Mehrheit von mindestens 75% der Stimmen aller anwesenden Kuratoriumsmitglieder. Ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Vor der Abberufung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn

- es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
- es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Kuratorium verletzt,
- es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
- es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
- das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufungsorgan zerrüttet ist,
- ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

(4) Der Stiftungsvorstand bedarf der Zustimmung des Kuratoriums - außer in den von der Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen - zur Verfügung über Gesellschaftsrechte, die der Stiftung zustehen sowie zu Satzungsänderungen bei und zur Auflösung von Gesellschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist.

(5) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf. Die jeweils geltende Geschäftsordnung ist Stiftungsaufsicht vorzulegen.

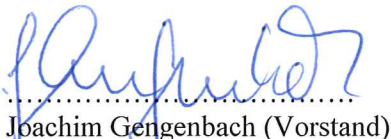
§ 9 Satzungsänderung, Umwandlung oder Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an geänderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung von 75% der Mitglieder des Kuratoriums sowie der Zustimmung des Landeskirchenamts der Evangelisch Lutherischen Kirche in Bayern. Beschlüsse nach Abs. 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums und der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Regierung von Oberbayern (§ 10) wirksam.

§ 10 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern. Die Regierung von Oberbayern ist unverzüglich über Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie der Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt zu unterrichten.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.05.2011, genehmigt am 20.09.2011, außer Kraft.

München, den 24. V. 2018


Joachim Gengenbach (Vorstand)

Genehmigt
von der Regierung von Oberbayern
mit RS vom 20.09.2018
Nr. 12.1-1222.1 MIA 17

